



Nr. 4 / 27. Februar 2009

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 4. März 2009

39

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009

26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2009

27

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2009

28

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2009

28

Wirtschaft und Verkehr

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)

30

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

37

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Sanierung von 110-kV-Leitungen in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, München, Rosenheim und Traunstein (Az. 21-3320-9-08)

38

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2009

38

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband "Donauhalle Ingolstadt" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 436.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt 339.700 €

Stadt Ingolstadt:	
100,0 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand)	14.000 €
Grundsteuer	5.000 €
Mietkosten	239.300 €
92,5 % ungedeckte Ausgaben	75.295 €

Landkreis Eichstätt:	
5,0 % ungedeckte Ausgaben	4.070 €

Landkreis Pfaffenhofen:	
2,5 % ungedeckte Ausgaben	<u>2.035 €</u>
Gesamtumlagen	339.700 €

Sondergebühren für Zuchtverbände: je Großvieh 4 €, je Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird eine Investitionsumlage von 3.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ingolstadt, 20. Januar 2009
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS

2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 64.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.500.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 64.800 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 19. Januar 2009, Az. 2.2 – 1446/09, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 5. Februar 2009 bis 12. Februar 2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg, Zimmer 210, Strandbadstraße 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg (Zimmer 210) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 4. Februar 2009
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Brigitte Servatius
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	924.650 €
-------------------------------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	70.500 €
---------------------------------------------------------------	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	579.982,18 €
Gemeinde Krailling	103.272,82 €
Gemeinde Neuried	4.665,00 €
Gemeinde Planegg	8.130,00 €

Vermögenshaushalt	
Landkreis München	60.037,80 €
Gemeinde Krailling	10.462,20 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Planegg, 13. Januar 2009
Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal

Annemarie Detsch
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 18. Dezember 2008 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2009 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Haushaltssatzung 2009 mit Schreiben vom 6. Februar 2009, Az. IB4-1517.51-81, genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2009 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 12. Februar 2009
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

§ 3

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2009

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 26.523.000 € festgesetzt.

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 1

§ 4

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.184.000.000 €

985.976.499,42 € (= Umlagesoll)

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

45.900.000 €

festgesetzt.

ab.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2009 einheitlich auf 19,60 v. H. der Umlagegrundlagen 2009 festgesetzt.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2009 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

§ 5

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 185.000.000 € festgesetzt.

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit
in den Aufwendungen mit

3.377.200 €

4.263.600 €

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.456.300 €

Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	520.000 €
Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)	50.000 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2008/2009 – vgl. § 6)

§ 6

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit
in den Aufwendungen mit

775.000 €

655.000 €

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit

20.000 €

§ 7

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.150.000 € festgesetzt.

München, 12. Februar 2009
Bezirk Oberbayern

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

als Landesregulierungsbehörde
(nachfolgend die „Landesregulierungsbehörde“)

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG)

sowie

die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)

Mit dem Beginn der Anreizregulierung der Strom- und Gasverteilnetze am 1. Januar 2009 ist das bisher bestehende Genehmigungserfordernis bezüglich der Entgelte für die Nutzung der Strom- und Gasverteilnetze nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 entfallen.

Anstelle der Netzentgeltgenehmigung werden den Netzbetreibern erstmals für das Kalenderjahr 2009 nach §§ 4 und 32 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl I S. 2529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl I S. 2066), kalenderjährliche Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse aus den Netzentgelten (nachfolgend die „Erlösobergrenzen“) vorgegeben. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV werden die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder festgelegten Erlösobergrenzen durch die Netzbetreiber entsprechend der Vorschriften der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) selbsttätig in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umgesetzt. Die Netzbetreiber sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StromNEV bzw. GasNEV verpflichtet, die jeweils für ihr Netz geltenden Netzentgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Landesregulierungsbehörde hatte daher gemäß §§ 3 und 4 ARegV in Verbindung mit § 21a EnWG für die in ihrer Zuständigkeit stehenden Netzbetreiber die jeweiligen Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung ab dem 1. Januar 2009 zu bestimmen. Die Landesregulierungsbehörde hat die diesbezüglichen Festlegungsverfahren gemäß § 2 ARegV im August 2008 von Amts wegen eingeleitet. Festgelegt wurden die Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung, im Bereich der Stromverteilnetze also für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 und im Bereich der Gasverteilnetze für die Kalenderjahre 2009 bis 2012. Hierbei ist zu beachten, dass die Festlegungen für die Kalenderjahre

2010 ff. lediglich vorläufiger Natur sind und verschiedenen Anpassungsmechanismen unterliegen.

Die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bildeten grundsätzlich die Ergebnisse der durch die Landesregulierungsbehörde im Rahmen des letzten Netzentgeltgenehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung durchgeführten Kostenprüfung. Soweit diese Kostenprüfung auf einer Basis vor dem Jahr 2006 erfolgte, wurde der ermittelte Betrag um einen jährlichen Inflationsfaktor von 1,7 % nach oben angepasst. Der so ermittelte Ausgangsbetrag (2006) wurde im Wesentlichen nach den folgenden Regeln für die Berechnung der Erlösobergrenzen herangezogen:

Im Hinblick auf den Ausgangsbetrag des jeweiligen Netzbetreibers wurde zwischen dauerhaft nicht beeinflussbaren, vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kostenanteilen unterschieden. In die festgelegten Erlösobergrenzen wurde ein Senkungspfad integriert, dessen Steilheit von der Ineffizienz des jeweiligen Netzbetreibers abhängt. Hierbei erstrecken sich die Effizienzvorgaben lediglich auf den beeinflussbaren Kostenanteil. Zur individuellen Bestimmung der Ineffizienzen mussten sich die Netzbetreiber grundsätzlich nach § 12 ARegV in einem durch die Bundesnetzagentur zentral durchgeführten bundesweiten Effizienzvergleich mit den Besten ihrer Branche messen lassen (sog. Regelverfahren). Abweichend hiervon konnten Gasnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, und Stromnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV optieren. Für die am vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber kam der durch die ARegV einheitlich auf 87,5 % festgelegte Effizienzwert zur Anwendung. Die jeweiligen Ineffizienzen der Netzbetreiber sind über einen Zeitraum von zwei Regulierungsperioden abzubauen.

Bei der Berechnung der Erlösobergrenzen werden Veränderungen des Verbraucherpreisgesamtindex erhöhend berücksichtigt. Für die Erlösobergrenze des Jahres 2009 wurde etwa eine Veränderung des Verbraucherpreisgesamtindex im Zeitraum zwischen 2006 und 2007 in Höhe von 2,26 % angesetzt. Vermindert wird dieser Wert allerdings durch Anwendung eines sektoralen Produktivitätsfaktors, der sich in der ersten Regulierungsperiode auf jährlich 1,25 % beläuft. Durch diesen sektoralen Produktivitätsfaktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der bisher eher monopolistisch strukturierten Netzwirtschaft ein höherer Produktivitätsfortschritt zu erwarten ist als in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Die Anpassung für das Jahr 2009 beläuft sich somit auf 1,01 % (2,26 % minus 1,25 %). Auch in den Folgejahren werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Landesregulierungsbehörde gemäß ihrer Verpflichtung aus § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV folgende Informationen:

I. Stromnetzbetreiber**1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %**

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Stadtwerke Bad Aibling 83043 Bad Aibling	12.12.2008
Elektrizitätswerk Stern KG Bad Endorf 83093 Bad Endorf	05.12.2008
Stadtwerke Bad Reichenhall 83435 Bad Reichenhall	05.12.2008
Stadtwerke Bad Tölz GmbH 83646 Bad Tölz	10.12.2008
Elektrizitätswerk Bayerisch Gmain 83457 Bayerisch Gmain	04.12.2008
Böbing Elektrizitätsvereinigung 82389 Böbing b. Schongau	04.12.2008
Wendelsteinbahn – Verteilnetz GmbH 83098 Brannenburg	10.12.2008
Bauer Elektrounternehmen GmbH & Co. KG 84428 Buchbach	09.12.2008
Stadtwerke Dachau 85221 Dachau	05.12.2008
Elektrizitätswerk Diessen 86911 Diessen	10.12.2008
Stadtwerke Dorfen GmbH 84405 Dorfen	12.12.2008
Elektrizitätswerk Georg Fischer 83533 Edling	10.12.2008
Stadtwerke Eichstätt Versorgungs – GmbH 85072 Eichstätt	08.12.2008
Elektrizitätsgenossenschaft Engelsberg e.G. 84549 Engelsberg	04.12.2008
SEW Stromversorgungs – GmbH 85435 Erding	12.12.2008

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Elektrizitätswerk Georg Grandl 84513 Erharting	10.12.2008
Kraftwerk Farchant A.Poettinger & Co. KG 82490 Farchant	05.12.2008
Rupert Buchauer Elektrizitätswerk 83112 Frasdorf	04.12.2008
Freisinger Stadtwerke Versorgungs – GmbH 85354 Freising	12.12.2008
Gemeindewerke Garmisch – Partenkirchen 82467 Garmisch - Partenkirchen	12.12.2008
P+M Rothmoser GmbH & Co. KG 85567 Grafing	05.12.2008
Kraftwerke Haag Netz GmbH 83527 Haag i.OB	09.12.2008
SVH Stromversorgung Haar GmbH 85540 Haar	05.12.2008
E-Werke Haniel Haimhausen OHG 85778 Haimhausen	04.12.2008
Gemeindewerke Holzkirchen GmbH 83607 Holzkirchen	15.12.2008
Stromversorgung Inzell e.G. 83334 Inzell	10.12.2008
F.X. Mittermaier u. Söhne GmbH & Co. KG 84424 Isen	08.12.2008
SVI Stromversorgung Ismaning GmbH 85737 Ismaning	10.12.2008
Elektrizitätsgenossenschaft Karlstein e.G. 83435 Bad Reichenhall	10.12.2008
Gemeindewerke Kiefersfelden 83088 Kiefersfelden	05.12.2008
EVU Markt Kipfenberg 85110 Kipfenberg	08.12.2008

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Schmid Energieversorgung Kirchanschöring 83417 Kirchanschöring	10.12.2008
Kommenergie GmbH 82223 Eichenau	05.12.2008
KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH 82481 Mittenwald	04.12.2008
EVIS Energieversorgung Inn – Salzach GmbH 84453 Mühldorf a. Inn	09.12.2008
Stadtwerke Neuburg a. d. Donau 86633 Neuburg a. d. Donau	05.12.2008
Gemeindewerke Oberaudorf 83080 Oberaudorf	04.12.2008
Elektrizitätswerk Schweiger GmbH 85445 Oberding / Schwaig	09.12.2008
Elektrizitätswerk Oberwössen e.G. 83246 Oberwössen	05.12.2008
Elektrizitätsgenossenschaft Ohlstadt e.G. 82441 Ohlstadt	10.12.2008
Energieversorgung Ottobrunn GmbH 85521 Ottobrunn	11.12.2008
Gemeindewerke Peißenberg 82380 Peißenberg	10.12.2008
Peißenberg Kraftwerksgesellschaft mbH 82380 Peißenberg	10.12.2008
E-Werk Rohrdorf, Josef Haimmerer 83101 Rohrdorf	12.12.2008
Elektrizitätsgenossenschaft Schonstett e.G. 83137 Schonstett	10.12.2008
Stromversorgung Seebruck e.G. 83358 Seebruck	12.12.2008
Elektrizitätsgenossenschaft Vogling & Angrenzer e.G. 83313 Siegsdorf	16.12.2008

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting–Feichten e.G. 83342 Tacherting	04.12.2008
Elektrizitätswerk Tegernsee Carl Miller KG 83684 Tegernsee	08.12.2008
strotög GmbH 84513 Töging a. Inn	12.12.2008
Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG 83278 Traunstein	05.12.2008
Stadtwerke Trostberg GmbH & Co. KG 83303 Trostberg	11.12.2008
Elektrizitätsgenossenschaft Unterneukirchen 84579 Unterneukirchen	12.12.2008
Stromversorgung Unterwössen Döllner & Greimel OHG 83246 Unterwössen	05.12.2008
Elektrizitäts- und Wasserversorgungsgenossenschaft Vagen e.G. 83620 Feldkirchen - Westerham	05.12.2008
Gemeindewerke Waging 83329 Waging	15.12.2008
Stadtwerke Waldkraiburg GmbH 84464 Waldkraiburg	05.12.2008
EVU Langenpreising 85456 Wartenberg	10.12.2008
Stadtwerke Wasserburg a. Inn 83512 Wasserburg a. Inn	10.12.2008
Richard Westenthanner Elektrizitätsversorgung 84405 Dorfen	09.12.2008
Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf und Umgebung e.G. 83278 Traunstein - Wolkersdorf	10.12.2008

2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert

Netzbetreiber	Individueller Effizienzwert	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG 85435 Erding	87,70 %	19.01.2009
Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH 82256 Fürstenfeldbruck	90,40 %	16.01.2009
Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH 85057 Ingolstadt	90,60 %	16.01.2009
Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG 83022 Rosenheim	90,79 %	20.01.2009

II. Gasnetzbetreiber

1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Gas- und Wärme GmbH Bad Aibling 83043 Bad Aibling	12.12.2008
Stadtwerke Bad Reichenhall 83435 Bad Reichenhall	05.12.2008
Stadtwerke Bad Tölz GmbH 83646 Bad Tölz	10.12.2008
Stadtwerke Dachau 85221 Dachau	02.12.2008
Gasversorgung Dorfen GmbH 84405 Dorfen	08.12.2008
Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH 85072 Eichstätt	02.12.2008
Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG 85435 Erding	02.12.2008
Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH 85354 Freising	02.12.2008

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen 82467 Garmisch-Partenkirchen	05.12.2008
Gasversorgung Germering GmbH 82110 Germering	05.12.2008
Gasversorgung Haar GmbH 85540 Haar	05.12.2008
Gemeindewerke Holzkirchen GmbH 83607 Holzkirchen	05.12.2008
Gasversorgung Ismaning GmbH 85737 Ismaning	10.12.2008
Gemeindewerke Kiefersfelden 83088 Kiefersfelden	05.12.2008
KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH 82481 Mittenwald	15.12.2008
Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH 81539 München	02.12.2008
Energieversorgung Inn-Salzach GmbH 81539 München	02.12.2008
Stadtwerke Neuburg a. d. Donau 86633 Neuburg	05.12.2008
Inngas GmbH 83022 Rosenheim	01.12.2008
Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH 83022 Rosenheim	01.12.2008
Erdgas Westenthanner GmbH & Co. KG 84419 Schwindegg	08.12.2008
Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG 83278 Traunstein	02.12.2008

2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert:

Netzbetreiber	Individueller Effizienzwert	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH 85057 Ingolstadt	98,4 %	19.12.2008
SWM Infrastruktur GmbH 80287 München	77,9 %	19.12.2008
Tegernseer Erdgasversorgungs-Gesellschaft mbH 83684 Tegernsee	81,0 %	18.12.2008

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005
(BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Sanierung von 110-kV-Leitungen in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, München, Rosenheim und Traunstein (Az. 21-3320-9-08)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 24. November 2008 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der Eislastertüchtigung an 110-kV-Hochspannungsleitungen im Raum Oberbayern beantragt. Im Einzelnen sind verschiedene Masten folgender Leitungen betroffen:

110-kV-Leitung Anschluss Obing (Landkreis Traunstein)
 110-kV-Leitung Waakirchen-Hohenbrunn (Landkreise Miesbach und München)
 110 kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn (Landkreis München)
 110 kV-Leitung Sinning-Grabenstätt (Landkreis Rosenheim)
 110 kV-Leitung Murnau-Garmisch/West (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
 110 kV-Leitung Waakirchen-Mittenkirchen (Landkreis Miesbach)
 110 kV-Leitung Waakirchen-Bad Wiessee (Landkreis Miesbach)
 110 kV-Leitung Töging-Landesgrenze (-Kiefersfelden), (Landkreis Traunstein)

Für die Vorhaben war nach §§ 3c Abs. 1 UVPG, 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für die Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 19. Februar 2009
 Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
 Regierungsvizepräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	139.800 €
-------------------------------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---------------------------------------------------------------	-----

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 78.200 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2008 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Ludwig-Thoma-Str. 2-3, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Traunstein, 13. Januar 2009
 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
 Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 4. März 2009, findet um 8.30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Golfplatzenerweiterung Gut Rohrenfeld, Stadt Neuburg a.d. Donau
 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

TOP 2

Achte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);
 Änderung der Kapitel B I Natur und Landschaft und B VII Erholung

TOP 3

Vollzug der Wasser- und Verwaltungsverfahrensgesetze;
 Antrag auf Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG zum Gewässerausbau der Paar zum Hochwasserschutz des Marktes Reichertshofen
 Antragsteller: Markt Reichertshofen
 hier: Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG

TOP 4

Verschiedenes

Ingolstadt, 23. Februar 2009
 Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
 Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender